

FREITAG, 30. Juni 2023

RWP - Zuschussförderung

Ab dem 01.07.2023 tritt das neue Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm - gewerbliche Förderung - in Kraft. Für Bochumer Unternehmen, die aktuell einen Antrag platzieren wollen, ist diese Richtlinie maßgeblich. Anträge, die davor anhängig waren, können bis zum 15.12.2023 nach der alten Richtlinie entschieden werden. Das RWP wurde auf der Grundlage des neuen GRW-Koordinierungsrahmens grundlegend überarbeitet und weitgehend an diesen angepasst

Programmziel

- Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in strukturschwachen Regionen (sog. C2- und D-Fördergebiete)
 - Verbesserung der Einkommenssituation und Wettbewerbsfähigkeit.
 - Ausgleich von Standortnachteilen
 - Beschleunigung von Transformationsprozessen bis hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft

Programmart

Gewerbliche Investitionsförderung (Sachkapitalbezogen oder Lohnkostenbezogen) / Zuschuss bei Erzielung regionalwirtschaftlicher Effekte

Bochumer C2-Gebiete

- Bergen/Hiltrop, Dahlhausen, Gerthe, Gleisdreieck, Grumme, Hamme, Harpen/Rosenberg, Hofstede, Höntrop, Kornharpen/Voede-Abzweig, Kruppwerke, Laer, Langendreer, Langendreer-Alt. Bahnhof, Leithe, Querenburg, Riemke, Wattenscheid-Mitte, Weitmar-Mitte, Werne, Westenfeld, Wiemelhausen/Brenschede

Bochumer D-Gebiete

- Altenbochum, Eppendorf, Günnigfeld, Hordel, Linden, Stiepel, Südinnenstadt, Weitmar-Mark

Umfang der Förderung

Förderumfang und -höhe bei Investitionsvorhaben: Der Umfang der Förderung ist abhängig von der Art des Vorhabens, der Größe des Unternehmens und dem Investitionsort und beträgt abhängig vom jeweiligen Fördergebiet (C2 oder D).

- max. **30 %** (C2-Fördergebiet) bzw. **20 %** (D-Fördergebiet) für kleine Unternehmen
- max. **20 %** (C2-Fördergebiet) bzw. **10 %** (D-Fördergebiet) für mittlere Unternehmen und
- max. **10 %** für große Unternehmen, max. 7,5 Mio. € (C2-Fördergebiet)

Die genannte Förderhöchstsätze in C2-Gebieten werden nur gewährt, wenn ein Arbeitsplatz-Zuwachs von mehr als 20 % angestrebt wird oder ein Betrieb mit mindestens 10 % Ausbildungsquote oder eine Existenzgründung oder ein Unternehmen in der Gründungsphase oder ein Kleinunternehmen vorliegt. Ansonsten Kürzung des Förderhöchstsatzes um 5 %.

Im Anwendungsbereich der „De-minimis-Verordnung“ werden in C2- und D-Gebieten nach Maßgabe der maximalen Beihilfeintensität (**200.000 € Gesamtbetrag** innerhalb von 3 Steuerjahren) folgende Förderhöchstsätze gewährt:

- Kleine Unternehmen: **50 %**
- Mittlere Unternehmen: **40 %**
- Große Unternehmen: **30 %**

Bei *sachkapitalbezogener Förderung* beträgt die Kostenbegrenzung

- 750.000 € pro geschaffenem Arbeitsplatz und
- 500.000 € pro gesichertem Arbeitsplatz

Für die Bemessungsgrundlage finden sowohl die gesicherten als auch die neuen Arbeitsplätze Anwendung (außer bei Verlagerung)

Bagatellgrenze: 150.000 Euro Investitionen

Bei *Lohnausgaben bezogener Förderung* (nur KMU)

- Pro geschaffenem Arbeitsplatz: Bruttoarbeitslohn inkl. AG-Anteil zur SozV über 2 Jahre
- Bagatellgrenze mind. 150.000 förderfähige Lohnausgaben
- Überdurchschnittliche Qualifikation nachgewiesen durch Bruttoarbeitslohn > 65.000 Euro p.a.

Förderhöhe bei *Transformationsvorhaben*

in allen Fördergebieten und bei allen Unternehmensgrößen

Umweltschutzeffekte	40 % der Investitionsmehrkosten
Energieeffizienzeffekte:	30 % der Investitionsmehrkosten
Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien:	45 % der Investitionsmehrkosten

Förderfähige Vorhaben

KMU	Großunternehmen (mind. 30 AP, mind. 10%)
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung (Neuansiedlung) • Erweiterung • Erstmöglicher Erwerb • Diversifizierung • Änderung Gesamtproduktionsverfahren • Übernahme (von Schließung bedroht) • Lohnausgaben bezogene Förderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung (Neuansiedlung) • Errichtung i.V.m. Verlagerung • Diversifizierung (NACE-Wechsel)
<p>Neu im Rahmen der De Minimis-VO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Modernisierung des Produktionsprozesses 	<p>Keine Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reine (Kapazitäts-)Erweiterungen • Verlagerung innerhalb der Gemeinde

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, wenn sie betriebliche Investitionen vornehmen und die zu fördernde Betriebsstätte in einem Bochumer **C2- oder D-Gebiet** liegt.

Die grundsätzliche Förderbarkeit hängt von der **Art der Tätigkeit und ihre regionalwirtschaftlichen Effekte** ab. Bestimmte Branchen sind in einer *Positivliste* geführt und Unternehmen werden auf Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) über die NACE-Codes zugeordnet.

Zudem ist die Zuordnung zu einer *bedingten Positivliste* unter bestimmten tariflichen Voraussetzungen möglich.

In verschiedenen Wirtschaftsbereichen ist eine Förderung ausgeschlossen oder eingeschränkt (*Negativliste*).

Die **regionalwirtschaftlichen Effekte** können entweder durch das

- *Arbeitsplatzkriterium* Arbeitsplatzzuwachs $\geq 10\%$ gegenüber Stand bei Antragstellung oder durch das
- *Investitionskriterium* (Investitionsbetrag p.a. $\geq \emptyset$ Afa der letzten 3 Jahre + 50%) erfüllt werden.

Bei Investitionsvorhaben mit F&E oder Klimaschutzbezug sinken die Kriterien auf 5% und 25 %

Die regionalwirtschaftlichen Effekte gelten als erfüllt bei

- Neuansiedlung
- Diversifizierung (NACE-Wechsel)
- Errichtungsinvestitionen
- Erwerb von Schließung bedrohter Betriebsstätte

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens per Upload-Portal oder schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei der NRW.BANK in Münster. Die Richtlinie ist zum 01.07.2023 in Kraft getreten und gilt bis zum 31.12.2027.

Ansprechpartnerin BoWE

Annette Blase / Unternehmen & Flächen

Tel.: 0234 / 61063-145; annette.blase@bochum-wirtschaft.de